

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose in der Stadt Langelsheim

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Langelsheim erhebt für die Unterbringung von obdachlosen Personen in der Obdachlosenunterkunft Benutzungsgebühren.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr ist die Benutzungsfläche in Quadratmetern der benutzten Räume.
- (3) Für Unterkünfte, die nicht zu den stadteigenen Obdachlosenunterkünften zählen, in die aber gleichwohl obdachlos gewordene Personen eingewiesen sind, ist von den eingewiesenen Personen die von der Vermieterin / dem Vermieter geforderte Miete als Benutzungsgebühr zu zahlen.
- (4) Sofern eine Vermieterin / ein Vermieter Schadensersatzforderungen gegen die Stadt aufgrund der Einweisung geltend macht, besteht eine Verpflichtung zur Kostenerstattung seitens der eingewiesenen Personen.

§ 2

Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt:

- für Zimmer / Wohnungen im Stadtteil Langelsheim, Kirchstraße 2	2,26 € / m ²
- für Zimmer / Wohnungen in anderen stadteigenen Objekten	3,60 € / m ²
- (2) Als Nutzfläche gilt die Wohnfläche.
- (3) Bei angemieteten Objekten bemisst sich die Gebühr nach § 1 Abs. 3.

§ 3

Nebenkosten

- (1) Neben der Benutzungsgebühr werden pauschal Nebenkosten erhoben. Nebenkosten sind die von der Stadt Langelsheim verauslagten Beträge für Abwassergebühren, Wassergebühren, Müllabfuhrgebühren, Schornsteinfegergebühren und Stromkosten.
- (2) Die Nebenkosten werden nach Anzahl von Personen und genutzten Flächen berechnet. Die Stadt Langelsheim kann Abschlagsbeträge festsetzen. Sie sind monatlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei angemieteten Unterkünften werden auch sonstige vertraglich vereinbarte Nebenkosten berücksichtigt.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jede Person, die die Unterkunft berechtigt oder unberechtigt nutzt.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich eingewiesen worden (z.B. Familie, Eheleute, Haushaltsgemeinschaften), so haften die unbeschränkt geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Schlüssel an die Obdachlosenbehörde zurückgegeben werden.
- (2) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr und die Nebenkosten ist der Kalendermonat. Benutzungsgebühr und Nebenkosten werden nach der Einweisung festgesetzt und erhoben. Sie sind zum 3. des jeweiligen Erhebungsmonats an die Stadt Langelsheim zu zahlen.
- (3) Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, werden für die Nutzungsdauer Benutzungsgebühren und Nebenkosten nach dem Verhältnis der Nutzungstage zur Anzahl der Monatstage berechnet.
- (4) Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, Benutzungsgebühr und Nebenkosten rechtzeitig zu entrichten. Das gilt auch für angemietete Räume.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. des auf die Veröffentlichung der Satzung folgenden Monats in Kraft.

Langelsheim, den 09.07.2020

Ingo Henze

Bürgermeister